



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2024 (GBl. S. 91) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 11. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Schwetzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Schwetzingen.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Schwetzingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Schwetzingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Schwetzingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 3.000 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

§ 5 Gebührenerleichterungen

- (1) Erbringt die Stadt Schwetzingen öffentliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen, kann die festzusetzende Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden

(Gebührenerleichterung). Der Antrag auf Gebührenerleichterung ist schriftlich zu stellen; die Voraussetzungen des Satzes 1 sind darzulegen.

(2) Werden die öffentlichen Leistungen ausschließlich oder überwiegend zugunsten der Stadt Schwetzingen erbracht, erfolgt keine Gebührenerhebung.

(3) Lagen die nach Absatz 1 Satz 2 anzugebenden Gründe für die Gebühren-erleichterung tatsächlich nicht vor, erfolgt die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr nachträglich.

§ 6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Schwetzingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Schwetzingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,

- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 20. November 2024, Beschluss des Gemeinderats vom 20. November 2024, öffentlich bekanntgemacht in der Schwetzingen Zeitung vom 14. Dezember 2024, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Schwetzingen, den 11. März 2026

Matthias Steffan
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren der Stadt Schwetzingen

Stand: 01.04.2026

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)			5,00 EUR bis 3.000,00 EUR
2	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.			5,00 EUR bis 150,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); bei Unzuständigkeit gebührenfrei			1/10 bis volle Gebühr laut Satzung im Einzelfall, mindestens 5,00 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrags: (§ 4 Abs. 5 der Satzung)			1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei			5,00 EUR bis 75,00 EUR
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.			5,00 EUR bis 750,00 EUR
5	Beglaubigung, Bestätigungen			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	6,50 EUR		
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite			0,75 EUR bis 7,00 EUR, mindestens 5,00EUR
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite			0,75 EUR bis 7,00 EUR, mindestens 5,00 EUR
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu.			
6	Bescheinigungen			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	6,50 EUR		
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei		
7	Bestattungsrecht			
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 EUR		

8	Entwässerungen		35,00 EUR mind. 70,00 EUR	
9	Erteilung des Fischereischeins einschl. Ersatzfischereischein (§§ 31,32 FischG) Bei der Erstausstellung erhöhen sich ff. Gebühren um 10 EUR (nicht Punkt 9.4)			
9.1	für ein Jahr inkl. Bearbeitung	22,00 EUR		
9.2	für fünf Jahre inkl. Bearbeitung	70,00 EUR		
9.3	für zehn Jahre inkl. Bearbeitung	130,00 EUR		
9.4	Erteilung Jugendfischereischein	5,00 EUR		
10	Fundsachen , Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
10.1	Bei Sachen bis 500 EUR Wert			2 % des Werts, mind. jedoch 5,00 EUR
10.2	Bei Sachen über 500 EUR Wert			2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwerts
11	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.			5,00 EUR bis 750,00 EUR
12	Gestattungen für den öffentlichen Raum		35,00 EUR mind. 70,00 EUR	
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands			1% bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,00 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses - s. Gutachterausschussgebührensatzung			
15	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Auskünfte und Einsichtnahmen			
15.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei		
15.2	Einfache, schriftliche oder elektronische Auskunft in geringem Umfang (Zeitaufwand unter 30 Minuten)	gebührenfrei		
15.3	Schriftliche oder elektronische Auskunft soweit nichts anderes bestimmt ist			10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
15.4	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist			10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
15.5	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühr unter Punkt 20		
16	Melderecht			
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 EUR		
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 EUR		
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	18,00 EUR		
16.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	75,00 EUR		
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	75,00 EUR		
16.2	Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	14,00 EUR		

16.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde			5,00 bis 700,00 EUR
16.4	Gebührenfrei sind insbesondere:			
16.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebescheinigung (§ 24 Abs. 2 BMG)			
16.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			
16.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)			
16.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)			
16.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)			
16.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG			
16.4.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG			
16.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG			
16.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG			
16.4.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG			
16.4.11	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei		
17	Negativzeugnis , Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	56,00 EUR		
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)			
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.			75,00 bis 450,00 EUR
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)			1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, mindestens 37,50 EUR
19	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB		28,00 EUR	
19.2	Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen (§§ 7h, 10f und 11a EStG)			4 Promille der bescheinigten Summe, mind. 100,00 EUR
20	Schreibgebühren			
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
20.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 EUR		
20.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 EUR		

20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 EUR		
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben			
20.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 4, je Seite	0,50 EUR		
20.2.3	bei einem größeren Format, je Seite	1,00 EUR		
21	Schulgebühren			
21.1	Ersatzweise Ausstellung eines verlorenen Schülerausweises	3,00 EUR		
21.2	Schulzeugnisse			
21.2.1	ab der vierten Mehrfertigung, Abschrift oder Ablichtung einschließlich Beglaubigung, je Fertigung	2,00 EUR		
21.2.2	Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse			18,50 EUR bis 55,00 EUR
22	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes			
22.1	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	60,00 EUR		
22.2.1	Kirchenaustritt	29,00 EUR		
22.2.2	Nachträgliche Bescheinigung Kirchenaustritt		29,00 EUR	
22.3	Öffentlich-rechtliche Namensänderung			100,00 EUR bis 1.454,00 EUR

2. Verwaltungsgebühren Baurechtsamt der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
24	Baugenehmigungsverfahren			
24.1	positive Entscheidung			
	a) Baugenehmigungsverfahren			6 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
	b) vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren			5 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
24.2	negative Entscheidung	259,00 EUR		
24.3	Rücknahme eines Antrags	148,00 EUR		
24.4	Zurückweisung eines Antrages wegen Unvollständigkeit	148,00 EUR		
24.5	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
24.6	Ausnahme, Abweichung, Befreiungen, Zulassung im Rahmen von: Baugenehmigungsverfahren, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfrage, Verfahrensfreie Vorhaben.		37,00 EUR	zzgl. Befreiungsgebühr
		Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen aus den Ziffern 24.6.1 - 24.6.23 zusammen:		
24.6.1	Art der baulichen Nutzung			
	a) Ausnahme	1.000,00 EUR		
	b) Befreiung	2.000,00 EUR		
24.6.2	Bauweise	1.500,00 EUR		
24.6.3	Geschossfläche (rechnerische Vollgeschossigkeit)			Fläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes
24.6.4	Barrierefreiheit im Bestand			5% der Kosten für den Mehraufwand der Barrierefreiheit, mind. 250,00 EUR
24.6.5	Grundfläche durch bauliche Anlagen			
	a) nach § 19 Abs. 2 BauNVO			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes
	b) nach § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse/Stellplatz/Zufahrt)			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes
24.6.6	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung			
	a) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, 5 % bei Kompensationsbaulast
	b) § 31 Abs. 2 BauGB im Bereich von Hausgartenflächen zuzüglich			Fläche x 25 % des Bodenrichtwertes bis max. 2.000,00 EUR
	c) § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes
24.6.7	Baulinienunterschreitung			Fläche x 5 % des Bodenrichtwertes
24.6.8	Höhe der baulichen Anlage (First-, Trauf-, Sockel- und Kniestockhöhe)			50,00 EUR je angefangene 10 cm Überschreitung
24.6.9	Firstrichtung			
	a) Hauptgebäude	300,00 EUR		
	b) untergeordnete Gebäude	150,00 EUR		
24.6.10	Dachform			
	a) Hauptgebäude	300,00 EUR		
	b) untergeordnete Gebäude	150,00 EUR		
24.6.11	Dachneigung			
	a) Hauptgebäude			100,00 EUR je 10 Grad
	b) untergeordnete Gebäude			50,00 EUR je 10 Grad

24.6.12	Dachausführung			
	a) Dachdeckung/Überstand	150,00 EUR		
	b) Dachbegrünung	300,00 EUR		
24.6.13	pro Dachgauben / Aufbauten / Zwerchgiebel			
	a) unzulässig	200,00 EUR		
	b) Gestaltung	100,00 EUR		
24.6.14	Abweichung von Fassade			
	a) Fassadengestaltung	300,00 EUR		
	b) Fassadenfarbe	150,00 EUR		
24.6.15	Einfriedungen / Stützmauer			
	a) unzulässig	200,00 EUR		
	b) Gestaltung (Art, Höhe etc.)	150,00 EUR		
24.6.16	Garagen/Stellplätze			
	a) Standort	150,00 EUR		
	b) Anzahl	500,00 EUR		
24.6.17	Geschossigkeit			
	a) Unterschreitung	500,00 EUR		
	b) Überschreitung	3.000,00 EUR		
24.6.18	Abstandsfläche			Fläche x 50 % des Bodenrichtwertes
24.6.19	Waldabstand			150,00 EUR je 5 m
24.6.20	Werbeanlage			
	a) Flächenüberschreitung			25,00 EUR je angefangener m ²
	b) Anbringungsort	100,00 EUR		
	c) Art der Ausführung	100,00 EUR		
24.6.21	sonstige brandschutzrechtlichen Entscheidungen	500,00 EUR		
24.6.22	Photovoltaikpflicht			
	a) Befreiung nach § 23 Abs. 3 KlimaG-BW	500,00 EUR		
	b) Ausnahme nach § 23 Abs. 6 KlimaG-BW	1.000,00 EUR		
24.6.23	Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB	500,00 EUR		
24.6.24	Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB	5.000,00 EUR		
24.6.25	Ausnahme nach § 34 Abs. 3b BauGB	7.500,00 EUR		
24.6.26	Abweichung nach § 246e BauGB	7.500,00 EUR		
24.6.27	Sonstiges	100 - 2.000,00 EUR (Rahmengebühr)		
24.7	Teilbaugenehmigung			3 Promille der Teilbaukosten, mind. 200,00 Euro
24.8	Teilbaufreigabe	74,00 EUR		
24.9	Rohbauabnahmen und Nachschau			
	a) Durchführung		37,00 EUR	
	b) Abnahmebescheinigung - mangelhaft	74,00 EUR		
	c) erforderliche Anordnungen	259,00 EUR		
24.10	Schlussabnahmen und Nachschauen			
	a) Durchführung		37,00 EUR	
	b) Abnahmebescheinigung - mangelhaft	74,00 EUR		
	c) erforderliche Anordnungen	259,00 EUR		
25	Bauvoranfrage			
25.1	positive Entscheidung			3 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
25.2	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen			siehe "Baugenehmigungsverfahren" Ziffer 24.6
25.3	negative Entscheidung	259,00 EUR		
25.4	Rücknahme eines Antrags	148,00 EUR		
25.5	Verlängerung Bauvorbescheid			2 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
26	Kenntnisgabeverfahren			
26.1	Untersagung des Baubeginns	100,00 EUR		
26.2	Gebühr für Vollständigkeit			
	a) Neubau			1 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
	b) Abruch	250,00 EUR		

26.3	Rücknahme eines Antrages	74,00 EUR		
27	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen			
27.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen §§ 7, 15, 19 u.a.	148,00 EUR		
27.2	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	74,00 EUR		
27.3	Ablehnung eines Antrags	148,00 EUR		
28	Steuerbescheinigungen im Rahmen des Denkmalschutzes			4 Promille der bescheinigten Summe, mind. 100,00 EUR
29	Baukontrolle			
29.1	Überwachung		37,00 EUR	
29.2	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (wie z.B. § 47 LBO u.a.)		37,00 EUR	
30	Baulasten			
	a) Erstellung von Baulasten		37,00 EUR	
	b) Baulastenübernahmen	74,00 EUR		
	c) Baulastenlöschung	74,00 EUR		
31	Auskünfte, Akteneinsicht			
31.1	digitale Akteneinsicht/Aktenübersendung	37,00 EUR		
		Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr für die Erstellung und einer Festgebühr die Übermittlung der gewünschten Auskunft zusammen		
	a) Scan Din A4	0,50 EUR pro Seite		
	b) Scan Din A3 und größer	1,00 EUR pro Seite		
31.2	Akteneinsicht/Aktenübersendung	37,00 EUR		
		Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr für die Erstellung und einer Festgebühr die Übermittlung der gewünschten Auskunft zusammen		
	a) Mehrfertigungen Din A4	Mehrfertigung 0,50 EUR pro Seite		
	b) Mehrfertigungen Din A3	Mehrfertigung 1,00 EUR pro Seite		
	c) Mehrfertigungen größer Format A3	Mehrfertigung 30,00 EUR pro Seite		
31.3	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	18,50 EUR		
31.4	Auskünfte aus der Kulturdenkmalliste	18,50 EUR		
32	Abnahme von fliegenden Bauten (Zirkuszelte, Festzelte, Fahrgeschäfte)			
	Durchführung und Bescheinigung der Abnahme		37,00 EUR	
33	Brandverhütungsschau			
33.1	Gebühr für Durchführung		37,00 EUR	
33.2	Anordnungen	259,00 EUR		
34	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung			
34.1	1 - 5 Wohnungen/Einheiten	300,00 EUR		
34.2	6-10 Wohnungen/Einheiten	500,00 EUR		
34.3	11-15 Wohnungen/Einheiten	700,00 EUR		
34.4	16-25 Wohnungen/Einheiten	900,00 EUR		
34.5	ab 25 Wohnungen/Einheiten	1.100,00 EUR		
34.6	ab 50 Wohnungen/Einheiten	1.300,00 EUR		
34.7	sonstige Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen/Einheiten gilt Ziff. 34.1 - 34.6)	200,00 EUR		
34.8	Garagen - pro Garage	50,00 EUR		
34.9	Mehrfertigungen	100,00 EUR		

34.10	sonstige Änderungen	50,00 - 100,00 EUR (Rahmengebühr)		
35	Schornsteinfegerwesen			
	Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer, Anlagenbetreiber	259,00 EUR		
36	Anordnungen im Rahmen erneuerbarer Energien (EWärmeG, GEG usw.)		37,00 EUR	
37	Wasserrecht			
37.1	Genehmigung von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern			4 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
37.2	Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten			4 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
37.3	Genehmigung von Abwasseranlagen			4 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
38	Bundesimmissionsschutzverordnung, 1., 2. und 27. Feuerungsanlagen, Verordnung der Begrenzung von Auswurf von Holzstaub, Verordnung von Anlagen zur Feuerbestattung			
	Anordnung, sonstige Gestattungen und Entscheidungen		37,00 EUR	
39	Naturschutzrecht			
39.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG		37,00 EUR	
39.2	Sperren nach § 54 NatSchG: Genehmigungen oder Beseitigung ungenehmigter Sperren		37,00 EUR	
40	baurechtliche Anordnungen, Verwaltungszwang und sonstige öffentliche Leistungen		37,00 EUR	

3. Verwaltungsgebühren Gewerbeamt der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR		Zeitgebühr in EUR je angefangener Viertelstunde	zuzüglich eines wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses in Höhe von	
41	Gaststättenerlaubnis					
41.1	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	287,00 EUR				
41.2	Befristete Erlaubnis § 3 Abs. 2 GastG	72,00 EUR				
41.3	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die Gebühr um 114,00 EUR je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt					
41.4	Betriebsartänderung	72,00 EUR				
41.5	Nachträgliche Erweiterung einer bestehenden Gaststättenerlaubnis	72,00 EUR				
41.6	Betriebsübergabe auf Kinder	183,00 EUR				
41.7	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	183,00 EUR				
41.8	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	72,00 EUR				
41.9	Gestattungen (§ 12 GastG)	36,00 EUR				
41.9.1	Gebührenbefreiung					
41.10	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG)			18,00 EUR		
41.11	Aufgaben und Anordnungen (§§ 5, 12	183,00 EUR				
41.12	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke	72,00 EUR				
41.13	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	72,00 EUR				
41.14	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	72,00 EUR				
41.15	Sonstige Entscheidungen nach dem GastG oder der Gaststättenverordnung			18,00 EUR		
42	Sperrzeitverkürzungen					
42.1	Sperrzeitverkürzung Innenbewirtung für einzelne Tage pro Tag	1. Stunde	2. Stunde			
		20,00 EUR	30,00 EUR			
42.2	Sperrzeitverkürzungen Aussenbewirtung für einzelne Tage pro Tag	1. Stunde	2. Stunde			
		Fläche	10,00 EUR			20,00 EUR
42.3	Sperrzeitverkürzungen Aussenbewirtung	1. Stunde	2. Stunde			
		bis 200 qm	45,00 EUR			55,00 EUR
		über 200 qm	55,00 EUR			65,00 EUR
43	Erlaubnis Spielhalle					
43.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spiel-	287,00 EUR				

43.2	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 144,00 EUR je weiterem Inhaber erhöht und um die			
44 Erlaubnis Spielgeräte				
44.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten	287,00 EUR	18,00 EUR	
44.1.1	für Aufsteller bundesweit			1.000,00 EUR
44.1.2	in eigener Gaststätte			200,00 EUR
44.2	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33c GewO)	72,00 EUR		
44.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen		18,00 EUR	
45 Bewachungserlaubnis				
45.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs-	287,00 EUR		750,00 EUR
45.2	Überprüfung von Bewachungspersonal nach § 9 BewachVO und Freigabeerteilung	72,00 EUR		
45.3	Regelmäßige Überprüfung nach § 34a Abs. 1 GewO	72,00 EUR		
45.4	Sonstige Maßnahmen nach § 34 a GewO oder der BewachV		18,00 EUR	
46 Erstellen einer Reisegewerbekarte (§§				
46.1	unbefristete Erlaubnis	183,00 EUR		
46.2	Erlaubnis befristet	72,00 EUR		
46.3	Ausstellung einer Zweitschrift	72,00 EUR		
46.4	Nachtrag je Artikel bzw. Tätigkeit	72,00 EUR		
46.5	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis	72,00 EUR		
47 Sonstige Erlaubnisse				
47.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerer-	287,00 EUR		
47.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	287,00 EUR		
47.3	Feiertagsrecht - Ausnahmen aus dem Sonn- und Feiertagsgesetz	72,00 EUR		
48 Festsetzung von Veranstaltungen				
48.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen,			
48.1.1	ab 12 Ausstellern	183,00 EUR		
48.1.2	ab 20 Ausstellern	287,00 EUR		
48.2	Veranstaltungsgenehmigungen			
48.2.1	unter 5.000 Besuchern	183,00 EUR		
48.2.2	über 5.000 Besuchern	287,00 EUR		
48.2.3	Gebührenbefreiung			
49 Überwachen von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen				
49.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	287,00 EUR		

49.2	Schließungsverfügungen (§ 15 GewO)	287,00 EUR		
49.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs.1 GewO)			
49.3.1	Gewerbeanmeldung	36,00 EUR		
49.3.2	Gewerbeummeldung	18,00 EUR		
49.3.3	Gewerbeabmeldung	18,00 EUR		
49.3.4	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	88,00 EUR		
49.4	Gewerbeauskunft	18,00 EUR		
49.5	Gewerbemeldebescheinigung	18,00 EUR		
49.6	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	287,00 EUR		
49.7	Ablehnung der Wiedergestattung	183,00 EUR		
49.8	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	183,00 EUR		
49.9	Stellvertretererlaubnis nach § 47 GewO	183,00 EUR		
49.10	Fristenverlängerung nach § 49 Abs. 3 GewO		18,00 EUR	
49.11	Zwangsmittelandrohungen und Zwangsmittelfestsetzungen		18,00 EUR	
49.12	Leistungen (Ausnahmebewilligung) von RVO, GewO, GastG oder sonstigen allgemeinen Anordnungen		18,00 EUR	

4. Verwaltungsgebühren Waffen der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
50	Waffenrecht		
50.1	Waffenbesitzkarte		
50.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)	105,00 EUR	
50.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 WaffG (Jäger)	105,00 EUR	
50.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen gelbe WBK)	105,00 EUR	
50.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG (Waffensammler)	350,00 EUR	
50.1.5	Umschreibung oder Ergänzung der Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern nach Änderung des Sammelthemas nach § 17 Abs. 2 WaffG	210,00 EUR	
50.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	140,00 EUR	
50.1.7	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	70,00 EUR	
50.1.8	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs.2 Satz 1 WaffG und Eintragung anderer Berechtigter	105,00 EUR	
50.1.9	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	70,00 EUR	
50.1.10	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte	In der Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte	
50.1.11	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG	35,00 EUR	
50.1.12	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 WaffG (Austrag)	35,00 EUR	
50.1.13	Gebührenbefreiung Abgabe von Schusswaffen bei der Stadt Schwetzingen von Sportschützen, Jägern, Erben und Sammler zur Vernichtung sind gebührenfrei (so wenig Schusswaffen wie möglich im Umlauf).		
50.1.14	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufs in der Waffenbesitzkarte	35,00 EUR	
50.2	Munitionserwerb		

50.2.1	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 WaffG	35,00 EUR	
50.2.2	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines nach § 10 Abs. 3 WaffG	70,00 EUR	
50.3	Waffenschein		
50.3.1	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	210,00 EUR	
50.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	105,00 EUR	
50.3.3	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	280,00 EUR	
50.3.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	140,00 EUR	
50.3.5	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 Satz 3 WaffG	105,00 EUR	
50.3.6	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	140,00 EUR	
50.4	Besondere Erlaubnistatbestände für Schießstände/außerhalb von Schießständen		
50.4.1	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports nach § 27 Abs. 4 WaffG	70,00 EUR	
50.4.2	Erteilung einer Schiesslerlaubnis für Brauchtumsschützen nach § 16 Abs. 3 WaffG	140,00 EUR	
50.4.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schiessstätten nach § 10 Abs. 5 WaffG	105,00 EUR	
50.4.4	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	70,00 EUR	
50.4.5	Ausnahme vom Altersefordernis nach § 3 Abs.3 WaffG	70,00 EUR	
50.5	Ausstellung einer Ersatzausfertigung		
50.5.1	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	70,00 EUR	
50.6	Erlaubnisse in Bezug auf Europäische Union und Drittstaaten		
50.6.1	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis – und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	70,00 EUR	
50.6.2	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft nach § 31 Abs. 1 WaffG – Ausfuhrerlaubnis	70,00 EUR	

50.6.3	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis (§ 21 WaffG) nach § 31 Abs. 2 WaffG	70,00 EUR	
50.6.4	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs.1 WaffG	70,00 EUR	
50.7	Europäischer Feuerwaffenpass		
50.7.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 WaffG	105,00 EUR	
50.7.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 WaffG	52,00 EUR	
50.7.3	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	35,00 EUR	
47.7.4	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	35,00 EUR	
50.8	Besondere Tatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel		
50.8.1	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition einschließlich Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung nach § 21 Abs. 1 WaffG	280,00 EUR	
50.8.2	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG	140,00 EUR	
50.8.3	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG- Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	70,00 EUR	
50.9	Allgemeine Gebühren		
50.9.1	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG – Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreier Waffen	140,00 EUR	
50.9.2	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG Waffenbesitzverbot erlaubnispflichtiger Waffen	140,00 EUR	
50.9.3	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.	70,00 EUR	
50.9.4	Anordnung oder Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 WaffG – verbotene Waffen	140,00 EUR	
50.9.5	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG – Maßnahmen im Zusammenhang mit Rücknahme und Widerruf nach § 45 WaffG	140,00 EUR	
50.9.6	Anordnung, Sicherstellung oder Einziehung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG	140,00 EUR	

50.9.7	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG	140,00 EUR	
50.9.8	Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses nach § 6 Abs. 2 WaffG	70,00 EUR	
50.9.9	Erteilung oder Verlängerungen waffenrechtlichen Erlaubnissen und Erteilung von Ausnahmen nach dem WaffG	70,00 EUR	
50.9.10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung zu dem der Berechtigte Anlass gegeben hat	140,00 EUR	
50.9.11	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	140,00 EUR	
50.9.12	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	140,00 EUR	
50.9.13	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	140,00 EUR	
50.9.14	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 WaffG	35,00 EUR	
50.9.15	Sonstige Amtshandlungen nach dem WaffG und AWaffV		35,00 EUR
50.10	Waffenkontrollen		
50.10.1	Überprüfung der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG (verdachtsabhängige Kontrolle) <i>Verdachtsunabhängige Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse daher keine Gebühren</i>		35,00 EUR
50.10.2	Überprüfung der Waffenaufbewahrung Beanstandung bei einer Kontrolle (verdachtsunabhängige + verdachtsabhängige Kontrolle)	105,00 EUR	
50.10.3	Anordnungen nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung von Waffen	70,00 EUR	

5. Verwaltungsgebühren Sprengstoff der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
51	Sprengstoff		
51.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	140,00 EUR	
51.2	Erlaubnis nach § 20 SprengG (Befähigungsschein)	155,00 EUR	
51.3	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines	155,00 EUR	
51.4	Verlängerung des Befähigungsscheines	85,00 EUR	
51.5	Erlaubnis nach § 27 SprengG - ein explosionsgefährlicher Stoff	140,00 EUR	
51.6	Erlaubnis nach § 27 SprengG -zwei explosionsgefährliche Stoffe	155,00 EUR	
51.7	Erlaubnis nach § 27 SprengG -drei explosionsgefährliche Stoffe	175,00 EUR	
51.8	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -ein explosionsgefährlicher Stoff	70,00 EUR	
51.9	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -zwei explosionsgefährliche Stoffe	85,00 EUR	
52	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -drei explosionsgefährliche Stoffe	105,00 EUR	
52.1	Wesentliche Änderungen einer Erlaubnis oder Genehmigung nach § 7, 17, 27 SprengG	Die Hälfte der Erlaubnis vorgesehenen Gebühren für die Erlaubnis oder Genehmigung	
52.2	Genehmigung zum Verbringen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 und 27 SprengG	70,00 EUR	
52.3	Ausnahme vom Mindestalter für eine Erlaubnis nach § 27 SprengG	70,00 EUR	
52.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1. SprengV	70,00 EUR	
52.5	Ersatzausstellung für eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach §§ 7, 20, 27 SprengG	70,00 EUR	
52.6	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides, einer Ausfertigung bzw. eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	105,00 EUR + Kosten der Bekannt- machung	
52.7	Rücknahme, Widerruf, einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	140,00 EUR	
52.8	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG und nach der 1. SprengV		34,00 EUR